



Volkswagen AG · Kundenbetreuung · Brieffach 1998 · 38436 Wolfsburg

Ihre Zeichen
22.08.2010 Ihre Nachricht
+49 (0) 800 8655792436 Telefon
+49 (0) 800 3298655792436 Telefax
kundenbetreuung@volkswagen.de E-Mail
07.10.2010 Datum

Unsere Zeichen

Leuchtweitenregulierung
Fahrstellnummer:

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre E-Mail und Ihre Geduld. Ihre Frage zur Leuchtweitenregulierung beantworten wir gerne.

Vor Einführung der EG-Typgenehmigung (Allgemeine Betriebserlaubnis für Europa) sind sämtliche Fahrzeuge in den einzelnen Mitgliedstaaten über eine nationale allgemeine Betriebserlaubnis genehmigt worden. Aufgrund dessen gab es unterschiedliche Ausstattungen, je nach Zulassungsstand.

In einigen Staaten war eine Leuchtweitenregulierung zur Einstellung der Scheinwerfer in Abhängigkeit von der Beladung des Fahrzeuges nicht notwendig und wurde deshalb auch nicht verbaut. Soll ein solches Fahrzeug nun in einem Staat zugelassen werden, in dem die Leuchtweitenregulierung erforderlich ist (in Deutschland seit dem 01. Januar 1990), ist eine Nachrüstung erforderlich.

Ist eine Nachrüstung aufgrund der Verhältnismäßigkeit nicht zielführend, ist bei den zuständigen Behörden eine Ausnahme zu beantragen. Diese Ausnahme ist mit den Fahrzeugdokumenten aufzubewahren und auf Verlangen zuständiger Behörden vorzuzeigen. Ein Nichtvorhandensein der Ausnahme führt bei einer Hauptuntersuchung zu einem erheblichen Mangel.

Anhand Ihrer Fahrzeugpapiere (Fahrzeugschein) ist eine Ausnahme der Leuchtweitenregulierung – Ausrichtung des Abblendlichtbündels entspricht nicht der Richtlinie 76/756/EWG in der Fassung 84/8/EWG – eingetragen.

Volkswagen AG
38436 Wolfsburg
Deutschland
Telefon +49 (53 61) 9-0
Telefax +49 (53 61) 9-2 82 82
E-Mail vw@volkswagen.de

Ehrevorsitzender des Aufsichtsrats:
Klaus Liesen

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Ferdinand Piëch

Vorstand:
Martin Winterkorn · Vorsitzender

Francisco J. Garcia Sanz
Jochem Heizmann
Christian Klingler
Horst Neumann
Hans Dieter Pötsch
Rupert Stadler

Markenvorstand Volkswagen:
Martin Winterkorn · Vorsitzender

Arno Antlitz
Francisco J. Garcia Sanz
Ulrich Hackenberg
Christian Klingler
Werner Neubauer
Horst Neumann
Hubert Waltl

Volkswagen Aktiengesellschaft
Sitz: Wolfsburg
Amtsgericht Braunschweig
HRB 100484



In der Anlage lassen wir Ihnen noch die Erklärung der Leuchtweitenregulierung und der Richtlinien zukommen.

Für weitere Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne wieder zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Meyer', is written over the text 'i. V.'.

Mario Meyer

i. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sven Grabowski', is written over the text 'i. V.'.

Sven Grabowski

Anlage

Leuchtweitenregulierung

§ 50 StVZO Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht

(8) Mehrspurige Kraftfahrzeuge, ausgenommen land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen und Stapler, müssen so beschaffen sein, daß die Ausrichtung des Abblendlichtbündels von Scheinwerfern, die nicht höher als 1.200 mm über der Fahrbahn (Absatz 3) angebracht sind, den im Anhang zu dieser Vorschrift genannten Bestimmungen entspricht.

(9) Scheinwerfer für Fernlicht dürfen nur gleichzeitig oder paarweise einschaltbar sein; beim Abblenden müssen alle gleichzeitig erlöschen.

(10) Kraftfahrzeuge mit Scheinwerfern für Fern- und Abblendlicht, die mit Gasentladungslampen ausgestattet sind, müssen mit

1. einer automatischen Leuchtweiteregelung im Sinne des Absatzes 8,
2. einer Scheinwerferreinigungsanlage und
3. einem System, das das ständige Eingeschaltetsein des Abblendlichtes auch bei Fernlicht sicherstellt, ausgerüstet sein.

§ 70 StVZO Ausnahmen

(1) Ausnahmen können genehmigen

1. die höheren Verwaltungsbehörden in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller von den Vorschriften der §§ 32, 32d, 34 und 36, auch in Verbindung mit § 63, ferner der §§ 52 und 65, bei Elektrokarren und ihren Anhängern auch von den Vorschriften des § 41 Abs. 9 und der §§ 53, 58 und 59,
2. die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen von allen Vorschriften dieser Verordnung in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte einzelne Antragsteller; sofern die Ausnahmen erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder haben, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder,

§ 72 StVZO Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 50 Abs. 8 (größte zulässige Belastungsabhängigkeit)

ist spätestens ab 1. Januar 1990 auf die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge anzuwenden.

Soweit für ungefederte Kraftfahrzeuge vor dem 1. Januar 1990 Allgemeine Betriebserlaubnisse erteilt worden sind, braucht ein Nachtrag zu der Allgemeinen Betriebserlaubnis wegen der Belastungsabhängigkeit der Scheinwerfer für Abblendlicht erst dann beantragt oder ausgefertigt zu werden, wenn ein solcher aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 50 Abs. 10 (Scheinwerfer mit Gasentladungslampen)

ist anzuwenden auf Kraftfahrzeuge,

1. die bereits im Verkehr sind und nach dem 1. April 2000 mit Gasentladungslampen ausgestattet werden oder
2. die ab dem 1. Juli 2000 auf Grund einer Betriebserlaubnis erstmals in den Verkehr kommen.

Anhang

(Fundstelle: BGBl. I 1988, 2037;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

<p>§ 50 Abs. 8 § 51b</p>	<p>Anhang II</p> <p>der Richtlinie 76/756/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 262 S. 1), geändert durch die</p> <p>a) Richtlinie 80/233/EWG der Kommission vom 21. November 1979 (ABl. EG 1980 Nr. L 51 S. 8),</p> <p>b) Richtlinie 82/244/EWG der Kommission vom 17. März 1982 (ABl. EG Nr. L 109 S. 31),</p> <p>c) Richtlinie 83/276/EWG des Rates vom 26. Mai 1983 (ABl. EG Nr. L 151 S. 47),</p> <p>d) Richtlinie 84/8/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1983 (ABl. EG 1984 Nr. L 9 S. 24),</p> <p>e) Richtlinie 91/663/EWG der Kommission vom 10. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 366 S. 17),</p> <p>f) Berichtigung der Richtlinie 91/663/EWG (ABl. EG Nr. L (1992) 172 S. 87),</p> <p>g) Richtlinie 97/28/EG der Kommission vom 11. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 171 S. 1).</p>
----------------------------------	--